

## 813.151.5

### **Hausordnung des Universitätsspitals Zürich (USZ-Hausordnung)**

(vom 1. September 2010)

*Die Spitaldirektion beschliesst:*

- Geltungsbereich § 1. <sup>1</sup> Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Universitätsspital Zürich aufhalten, namentlich Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher, Studierende, das Personal sowie Dritte im Auftrag des Universitätsspitals Zürich.
- <sup>2</sup> Sie gilt in allen Räumen des Universitätsspitals Zürich, auch in solchen des Unterrichts und der Forschung, in Personalunterkünften und -restaurants sowie im gesamten zum Universitätsspital Zürich gehörenden Umgelände.
- Generalklausel § 2. <sup>1</sup> Das Universitätsspital Zürich muss seinen Zweck ungestört erfüllen können. Es ist alles zu unterlassen, was einen geordneten und zweckentsprechenden Betrieb behindert. Insbesondere ist auf Ruhe und auf Reinlichkeit zu achten.
- <sup>2</sup> Die Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten ist zu wahren.
- Zutritt zum Universitätsspital Zürich § 3. <sup>1</sup> Der Zutritt zum Universitätsspital Zürich ist auf folgende Personen beschränkt:
- a. Patientinnen und Patienten,
  - b. Personal, einschliesslich vom Universitätsspital Zürich beigezogene Personen,
  - c. Mitglieder der für das Universitätsspital Zürich zuständigen Organe und Aufsichtsbehörden,
  - d. Dozierende und Studierende, soweit es der Unterricht und die Forschung erfordern,
  - e. Besucherinnen und Besucher, Betreuerinnen und Betreuer sowie Begleitpersonal von Patientinnen und Patienten,
  - f. Personen, die Aufträge des Universitätsspitals Zürich zu erfüllen haben,
  - g. Besucher von öffentlichen Veranstaltungen, wie z.B. Kongressen.
- <sup>2</sup> Andere Personen bedürfen zum Zutritt der Einwilligung der Spitaldirektion.

- § 4. <sup>1</sup> Ohne Bewilligung sind untersagt:
- a. der Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten,
  - b. Werbungen, Sammlungen und Umfragen für politische, gewerbliche und ideelle Zwecke, z. B. durch Flugblätter, Broschüren, Anschläge und Plakate,
  - c. politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda,
  - d. Veranstaltungen von Vereinigungen,
  - e. Ausstellungen,
  - f. Ton- und Bildaufnahmen, Recherchen namentlich für Presse, Radio, Fernsehen und Online-Medien,
  - g. das Mitbringen und Halten von Tieren in geschlossenen Räumen.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung erteilt die Spitaldirektion.
- § 5. Anordnungen und Weisungen im Universitätsspital Zürich sind zu befolgen. Das gilt insbesondere für:
- a. Weisungen des medizinischen Personals,
  - b. Verbote von Rauchen sowie dem Konsum von Alkohol und Drogen,
  - c. Brandschutzvorschriften und -massnahmen,
  - d. Nutzung der Informatik und des Gäste-Internets,
  - e. Zutrittsverbote zu Räumen und Zugängen,
  - f. Umgang mit technischen Anlagen, wie z. B. mit Personen- und Warenaufzügen,
  - g. Benützung der Parkanlagen,
  - h. Parkierungsordnungen,
  - i. Hygienevorschriften,
  - j. Verzehr von Speisen und Getränken in dafür vorgesehenen Bereichen.
- § 6. Besucherinnen und Besucher haben sich an die veröffentlichte Besuchsordnung und die besonderen, im Einzelfall erteilten Weisungen des medizinischen Personals zu halten.
- § 7. <sup>1</sup> Es dürfen nur Fahrgeräte eingesetzt werden, welche vom Universitätsspital Zürich zugelassen werden. Verboten ist insbesondere das Verwenden und Parken von privaten Fahrgeräten in den Räumlichkeiten und Korridoren des Universitätsspitals Zürich.
- <sup>2</sup> Auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes<sup>1</sup> sinngemäss.
- § 8. Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

Verbotene  
TätigkeitBeachtung von  
Weisungen

Besuchszeit

Fahrgeräte/  
Verkehrs-  
ordnung

Abfälle

## 813.151.5

USZ-Hausordnung

Wertsachen	§ 9. Für die Aufbewahrung von Wertsachen steht den Patientinnen und Patienten ein zentraler Tresor zur Verfügung.
Sanktionen	§ 10. <sup>1</sup> Verstösse gegen die Hausordnung können einen Verweis vom Gelände des Universitätsspitals Zürich nach sich ziehen. <sup>2</sup> In schwerwiegenden Fällen bleibt die Erteilung eines Hausverbotes vorbehalten. <sup>3</sup> Das Universitätsspital Zürich behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie weitere rechtliche Schritte vor.
Vollzug	§ 11. Der Vollzug der Hausordnung obliegt der Spitaldirektion.

Im Namen der Spitaldirektion

Die Vorsitzende: Die Direktorin Betrieb:  
Rita Ziegler Renate Gröger Frehner

---

*Der Spitalrat beschliesst:*

Die Hausordnung des Universitätsspitals Zürich vom 1. September 2010 wird genehmigt.

Zürich, 19. Januar 2011

Im Namen des Spitalrates

Der Präsident: Der Generalsekretär:  
Dr. Peter Hasler Dr. Vital Zehnder

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Die Hausordnung des Universitätsspitals Zürich vom 1. September 2010 ist rechtskräftig und tritt am 1. März 2011 in Kraft ([ABI 2010.2582](#)).

---

<sup>1</sup> [SR 741.01](#).